



Brüssel, den 2. Dezember 2022
(OR. en)

15436/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0386(NLE)

TRANS 753
RELEX 1624

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 15102/22 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt
– Annahme

KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Juni 2022 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau vorgelegt. Der Rat hat seinen Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens am 27. Juni 2022 angenommen. Das Abkommen wurde am 29. Juni 2022 unterzeichnet und wird seit diesem Tag vorläufig angewendet. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens wurde am 7. Juli 2022 ¹im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
2. Die Kommission hat dem Rat am 24. November ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde, in Bezug auf die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Verlängerung des Abkommens zu vertreten ist, vorgelegt.

¹ ABl. L 181 vom 7.7.2022, S. 1.

PRÜFUNG AUF GRUPPENEBENE

3. Die Gruppe „Landverkehr“ hat den Vorschlag am 30. November erörtert und hat abschließend festgestellt, dass der Beschluss des Rates angenommen werden kann. Es wurde vereinbart, dass der Gemischte Ausschuss zunächst über die Annahme der Geschäftsordnung und anschließend über die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens beschließen sollte. Zu diesem Zweck wurde vereinbart, dass der Gemischte Ausschuss zwei getrennte Beschlüsse fasst, einen über die Annahme der Geschäftsordnung und einen weiteren über die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens.
4. Was die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens anbelangt, so mahnten die Delegationen zur Vorsicht in Bezug auf eine allzu lange Dauer. Es wurde beschlossen, die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens bis zum **30. Juni 2024** zu ermöglichen. Sollte noch eine weitere Verlängerung erforderlich sein, so kann dies nach Prüfung des Funktionierens des Abkommens und der Notwendigkeit, es über den genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern, erfolgen.

FAZIT

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss des Rates (Dok. 15347/22) und die beiden Addenda in den Dokumenten 15347/22 ADD 1 (erster Beschluss des Gemischten Ausschusses) und 15347/22 ADD2 (zweiter Beschluss des Gemischten Ausschusses) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
6. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses des Rates in allen Sprachen unterrichtet, und der Beschluss des Rates wird dem Europäischen Parlament übermittelt.